

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Light Solution Center AG

§ 1 Anwendungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Light Solution Center AG, Anzinger Straße 1, 81671 München (Handelsregistereintragung HRB 136201, Amtsgericht München) und ihren Kunden (Käufer, Besteller, Auftraggeber, Interessent etc.). Sie sind Bestandteil der mit diesen bestehenden Vertragsverhältnisse.
- (2) Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Homepage der Light Solution Center AG unter <https://www.licht.studio> abrufbar. Auf Wunsch des Kunden sendet die Light Solution Center AG dem Kunden die AGB zu.
- (3) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf, die Lieferung und die Montage beweglicher Sachen („Ware“), unabhängig davon, ob die Light Solution Center AG die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern erwirbt. Sie gelten ferner für alle von der Light Solution Center AG erbrachten Beratungsleistungen.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) finden keine Anwendung, auch wenn die Light Solution Center AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Light Solution Center AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder die VOB enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung. Vertragsstrafenabreden des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Light Solution Center AG.
- (5) Individualvereinbarungen (z.B. Rahmenverträge mit dem Kunden) und Angaben in individuellen Angeboten gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Light Solution Center AG vor. Handelsklauseln sind im Zweifel nach den INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden, die das Vertragsverhältnis betreffen (z.B. Vertragsschluss, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung), bedürfen der Textform im Sinne dieser AGB. Diese beinhaltet E-Mail, Telefax aber auch die Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Das Angebot der Light Solution Center AG erfolgt unverbindlich. Die Beauftragung der von der Light Solution Center AG angebotenen Leistungen durch den Kunden stellt einen verbindlichen Antrag zum Abschluss eines Vertrags dar. Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Antrags durch die Light Solution Center AG zustande. Sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt, ist die Light Solution Center AG berechtigt, diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt entweder in Textform (z.B. durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.

- (2) Angaben in Katalogen, Imagebroschüren und ähnlichen Veröffentlichungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Vertragsgrundlage bezeichnet werden. Ansonsten dienen sie lediglich der unverbindlichen Information und können von der Light Solution Center AG jederzeit angepasst oder geändert werden.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die voraussichtliche Lieferzeit kann individuell mit dem Kunden vereinbart werden. Lieferzeiten sind stets unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
- (2) Sofern die Light Solution Center AG verbindliche Lieferzeiten aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung/des Produkts beim Zulieferer, höhere Gewalt), nicht einhalten können, wird die Light Solution Center AG den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen.
- (3) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unabhängig davon bedarf es zur Herbeiführung des Lieferverzugs in jedem Fall einer schriftlichen Mahnung durch den Kunden. Die Mahnung hat eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu enthalten, deren Länge sich nach Art und Umfang der geschuldeten Leistung richtet.

§ 4 Lieferung DAP, Annahmeverzug

- (1) Sollte die Vereinbarung mit dem Kunden keine spezifischen Angaben enthalten, so gilt entsprechend den INCOTERMS DAP (Delivered at Place) als vereinbart. Dies bedeutet, dass die Light Solution Center AG oder von ihr beauftragte Dritte die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort an der gegebenenfalls vereinbarten Stelle zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Verfügung stellen. Der Kunde ist für die Entgegennahme der Ware, die Organisation und Durchführung der Entladung sowie den Abtransport der Ware auf eigene Kosten verantwortlich. Dies schließt alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Hilfsmittel ein, die für die Entladung und den Abtransport der Ware erforderlich sind, wie z.B. das erforderliche Personal und Hubwagen. Der Kunde sorgt auch für die Zugänglichkeit des Bestimmungsortes (z.B. Baustelle). Der Kunde trägt das Risiko für Beschädigungen, Verluste oder Verzögerungen, die im Zusammenhang mit der Entladung und dem Abtransport der Ware entstehen.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Light Solution Center AG aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist die Light Solution Center AG berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. In diesem Fall berechnet die Light Solution Center AG eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettobetrages (Lieferwert) pro Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der Ware. Die Berechnung der Entschädigung beginnt mit dem Liefertermin, hilfsweise mit der Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens (z.B. Ersatz von

Mehraufwendungen) und die gesetzlichen Ansprüche (z.B. Rücktritt vom Vertrag) der Light Solution Center AG bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Light Solution Center AG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

§ 5 Abrechnung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Light Solution Center AG weist darauf hin, dass sie als Sonderfachunternehmen für Lichtplanung weder nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) noch nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) abrechnet, da ihre Leistungen nicht unter die HOAI fallen und die Anwendung der VOB mit dem Kunden nicht vereinbart ist. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 40% des vereinbarten Gesamtpreises ohne Abzug zu leisten. Weitere Zahlungen sind 14 Tage nach Teil- oder Schlussrechnung fällig.
- (3) Werden der Light Solution Center AG Umstände bekannt, die auf eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden schließen lassen, so behält sich die Light Solution Center AG vor, den Vertrag mit dem Kunden nur unter der Bedingung zu erfüllen, dass nach ihrer Wahl eine Vorauszahlung in Höhe des gesamten Auftragsvolumens oder eine entsprechende Sicherheit geleistet wird. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch der Light Solution Center AG auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist die Light Solution Center AG nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Sonder- und Einzelanfertigungen) kann die Light Solution Center AG den Rücktritt sofort ohne Fristsetzung erklären.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise der Light Solution Center AG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Light Solution Center AG behält sich das Recht vor, die vertraglich vereinbarten Preise bei nach Vertragsschluss eintretenden Kostenerhöhungen entsprechend anzupassen. Grundlage der Preisanpassung sind ausschließlich nachweisbare Kostensteigerungen bei folgenden Kostenelementen: bezogene Leistungen, insbesondere Material- und Energiekosten. Das Risiko von Preiserhöhungen bis zu 5% trägt die Light Solution Center AG. Im Falle von Kostenerhöhungen, die zu einer Preiserhöhung von mehr als 5% der ursprünglich vereinbarten Preise führen, wird die Light Solution Center AG dem Kunden eine entsprechende Mitteilung machen und einen angepassten Preis vorschlagen. Auf Verlangen wird die Light Solution Center AG dem Kunden die Kostenerhöhungen im Einzelnen darlegen und nachweisen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, der vorgeschlagenen Preisanpassung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs behält sich die Light Solution Center AG vor, vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) Gegen Ansprüche der Light Solution Center AG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 6 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von der Light Solution Center AG gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden das Eigentum der Light Solution Center AG. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Light Solution Center AG nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die durch die Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Transportkosten trägt der Kunde. Die Light Solution Center AG ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere unerlaubte Handlung und Versicherungsansprüche) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Abnehmer oder Dritte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Light Solution Center AG ab, die diese Abtretung annimmt. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung der Light Solution Center AG im eigenen Namen einzuziehen, solange die Light Solution Center AG diese Ermächtigung nicht widerruft. Die Befugnis der Light Solution Center AG, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Diese wird jedoch die Forderungen nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann die Light Solution Center AG verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und Unterlagen aushändigt.

- (4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die Light Solution Center AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht der Light Solution Center AG gehören, so erwirbt Letztere Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Light Solution Center AG gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die Light Solution Center AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde der Light Solution Center AG anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Die Light Solution Center AG nimmt die Übertragung an. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Light Solution Center AG.

- (5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum der Light Solution Center AG hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Light Solution Center AG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (6) Auf Verlangen des Kunden ist die Light Solution Center AG verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen der Light Solution Center AG gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Light Solution Center AG.

§ 7 Individuelle Beleuchtungskonzepte

Die Light Solution Center AG legt besonderen Wert darauf, die individuellen Wünsche und Anforderungen ihrer Kunden an atmosphärische und objektspezifische Beleuchtung zu erfüllen und eine qualitativ hochwertige Beleuchtung nach aktuellen Standards zu planen. Licht schafft Atmosphäre und beeinflusst das Raumempfinden. Lichtqualität und Lichtverteilung spielen dabei eine entscheidende Rolle. Die Parameter Farbwiedergabe, Blendfreiheit, Farbtemperatur und Lichtrichtung müssen bewusst eingesetzt werden. Um stärkere Akzentuierungen des Lichts zu ermöglichen und eine einzigartige Beleuchtungsumgebung zu schaffen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, von den Vorgaben der DIN-Normen DIN EN 12464-1 für Innenräume und DIN EN 12464-2 für Außenräume insbesondere hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung, punktuell abzuweichen. Hierbei werden die arbeitsschutzrechtlichen Mindestanforderungen an Beleuchtungsbereiche der primären Sehaufgaben, wie z. B. die Arbeitsplatzbeleuchtung, Treppen oder Flure stets eingehalten. Die Light Solution Center AG weist ihre Kunden auf derartige Abweichungen bei Auftragsvergabe hin. Die Parteien vereinbaren, dass etwaige Abweichungen keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen, sondern Ergebnis der individuellen künstlerischen Lichtgestaltung sind.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Rahmen der von der Light Center Solution AG etwaig zu erbringenden Lichtsteuerungs- und Lichtmanagementleistungen erfolgt die Konfiguration und Ersteinrichtung der Systeme gemäß der vorher mit dem Kunden festgelegten Spezifikationen, einschließlich der Schnittstellendefinition, z. B. der LAN-Anschluss am Lichtsteuergerät oder einer gleichwertigen Lösung. Die IT-Infrastruktur und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten liegen in diesem Zusammenhang beim Kunden. Die Light Center Solution AG gewährleistet die vertragsgemäße Beschaffenheit der digitalen Bestandteile dieser Leistungen, wie z.B. der integrierten Software, nur zum Zeitpunkt der Abnahme. Die Light Center Solution AG übernimmt keine Haftung für von Drittanbietern bereitgestellte Softwarekomponenten, insbesondere in Bezug auf notwendige Updates, die zur Aufrechterhaltung der Funktionalität und Sicherheit notwendig sein können. Die Durchführung solcher (Sicherheits-) Updates obliegt dem Kunden. Für etwaige durch den Drittanbieter verursachte Softwareprobleme übernimmt die Light Center Solution AG keine Haftung. Wünscht der Kunde den Austausch eines (software-)technisch in seiner Nutzbarkeit eingeschränkten Lichtsteuersystems, so kann dieser auf Kosten des Kunden bei der Light Solution Center AG bestellt werden.
- (3) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach dem Gesetz geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Waren, die zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Anlieferung, der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Kunde dies der Light Solution Center AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Werktagen nach Lieferung, nicht offensichtliche Mängel innerhalb der gleichen Frist nach Entdeckung zu rügen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und/oder Rügepflicht nicht ordnungsgemäß nach, haftet die Light Solution Center AG nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 377 Abs. 2 HGB) nicht für den nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gerügten Mangel. Zeigt sich ein Mangel oder eine (Transport-)Beschädigung infolge der Verletzung der Untersuchungspflicht erst nach der Verarbeitung, hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- (4) Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau bzw. das Entfernen der mangelhaften Sache noch den Einbau bzw. das Anbringen einer mangelfreien Sache durch die Light Solution Center AG, es sei denn, die Light Solution Center AG war ursprünglich zu diesen Leistungen verpflichtet oder bietet dies an. Bei bereits eingebauter mangelhafter Ware werden die Parteien eine für beide Seiten wirtschaftlich günstige Lösung anstreben. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (sog. Aus- und Einbaukosten) bleiben unberührt.
- (5) Sollte der Kunde bei der eigenständigen Montage des Produkts gegen die in den Montage- oder Bedienungsanleitungen festgelegten Vorgaben verstoßen, wird jegliche Gewährleistung für das

betreffende Produkt ausgeschlossen. Der Kunde trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für mögliche Schäden oder Mängel, die aufgrund der unsachgemäßen Montage entstanden sind.

- (6) Die Light Solution Center AG legt großen Wert auf Qualität und Fachkompetenz, indem sie ihre Leuchten als separate Komponenten liefert, welche die Lichtquelle und das Vorschaltgerät umfassen. Diese hochspezialisierten Komponenten sind ausschließlich zur Installation und Montage durch geschultes Fachpersonal für LED-Beleuchtung bestimmt. Dabei kann es auch zu spezifischen Aufgaben wie Lötarbeiten an LED-Bändern kommen, die spezielle Fähigkeiten und Erfahrung erfordern. Wir vertrauen auf die Expertise der des Montagepersonals. Aufgrund der Vielseitigkeit unserer Produkte und der üblichen Fachkompetenz des Montagepersonals werden keine Bedienungsanleitungen für das gesamte Leuchtensystem beigelegt. Die Montage erfolgt gemäß dem Stand der Technik.

Grundinstallationsschemata für LED-Leuchten sind auf der Website der Light Solution Center AG ersichtlich und zwingend zu beachten. Bei Rückfragen ist Rücksprache mit der Light Solution Center AG zu suchen. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau oder Anschluss der LED-Leuchten entstehen, wird keine Haftung übernommen. Letztere können zu einer sofortigen oder verzögerten Beschädigung oder Zerstörung der LED-Leuchten führen. Bei Beschädigung oder Zerstörung der LED-Leuchten durch unsachgemäße Handhabung oder Installation trägt der Kunde die vollen Kosten für den Austausch dieser Leuchten.

- (7) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel fachmännisch selbst zu beseitigen und von der Light Solution Center AG Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer solchen fachmännischen Selbstvornahme ist die Light Solution Center AG unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu verständigen. Das Recht zur Selbstvornahme besteht jedoch nicht, wenn die Light Solution Center AG aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt wäre.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, richtet sich die Haftung für vertragliche und außervertragliche Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Light Solution Center AG haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Light Solution Center AG nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung der Light Solution Center AG auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen

Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.

- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten Dritter und für Pflichtverletzungen von Personen, für deren Verschulden die Light Solution Center AG nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien, denen diese AGB zugrunde liegen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für den Sitz der Light Solution Center AG örtlich und sachlich zuständige Gericht in München vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Light Solution Center AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

Stand: August 2023